

RS Uvs 2008/11/10 30.2-145/2008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.2008

Index

Verwaltungsstrafverfahren

Norm

KFG §103 Abs2

VStG §44a Z1

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Dem Vorhalt "Es wurde zwar eine Auskunft erteilt, jedoch konnte an die von Ihnen bekannt gegebene Person an der von Ihnen bekannt gegebenen Adresse der Brief nicht zugestellt werden." fehlt der erforderliche konkrete Hinweis, dass die Auskunftspflicht nach § 103 Abs 2 KFG verletzt worden sei. Dem Vorhalt "Es wurde zwar eine Auskunft erteilt, jedoch konnte an die von Ihnen bekannt gegebene Person an der von Ihnen bekannt gegebenen Adresse der Brief nicht zugestellt werden." fehlt der erforderliche konkrete Hinweis, dass die Auskunftspflicht nach Paragraph 103, Absatz 2, KFG verletzt worden sei.

Schlagworte

Lenkerauskunft Konkretisierung Auskunftspflicht Tatbestandsmerkmal Zustellung

Zuletzt aktualisiert am

04.08.2009

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at